

## **Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ehndorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ehndorf vom 28.11.2000 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinde Ehndorf nach §§ 1 und 29 BrSchG sind gebührenfrei.  
Das gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen im Gebiet der Gemeinde Ehndorf, bei denen sich Menschen in einer Notlage befinden, bei Tieren, wenn das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Verhütung einer unmittelbar bevorstehenden Brandgefahr sind gebührenfrei.  
Ferner sind brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen bei Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.
- (3) Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des Abs. 1 sind:
  - a) Bei Bränden durch Löscharbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
  - b) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
  - c) an der Löschwasserschau sich zu beteiligen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 dieser Gebührensatzung anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.  
Die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
  - a) Gestellung von Theater- und Sicherheitswachen, sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen
  - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteilen und Einrichtungen, bei Wassergefahren, Verkehrshindernissen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht oder die Hilfe außerhalb des Gebietes der Gemeinde Aukrug geleistet wurde,
  - c) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern oder an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Auftraggeber und diejenigen Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, mit Ausnahme des Geschädigten bei Bränden nach öffentlichen Notständen (§ 29 Abs. 2 BrSchG).  
Schuldner ist ferner, wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert hat und kein Grund dafür bestand.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.  
Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigem vorsätzlichem Verhalten ist nur der Täter Gebührensschuldner.
- (4) Die Feuerwehr kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

## **§ 4**

### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrundegelegt:
  - a) Die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen,
  - b) die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach den Stundensätzen,
  - c) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen.  
Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

## **§ 5**

### **Gebührensätze**

- (1) Gebühren für den Personaleinsatz:  
Bei Einsätzen je Feuerwehrangehöriger 21,00 Euro/Std.
  - (2) Gebühren für Fahrzeugeinsatz grundsätzlich 87,00 Euro/Std.
- In den o.a. Gebührensätzen sind die für den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin mitgeführten Geräte entstandenen Kosten enthalten. Materialkosten (z.B. Bindemittel, Atemschutzfüllung, Feuerlöscher etc.) sind ebenfalls zu erstatten. Daneben entstehende Kosten sind Nebenkosten.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Beendigung des Einsatzes fällig. Sie wird auch dann fällig, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

## **§ 7**

### **Heranziehung**

- (1) Die Heranziehung zur Entrichtung von Gebühren nach dieser Satzung erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 8**

### **Stundung und Erlaß**

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner gemäß § 3 dieser Satzung und zur Feststellung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus Einwohnermeldeämtern und anderen Behörden durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Aukrug als für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Aukrug sind befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit dem für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.

**§ 10**  
**Rechtsmittel**

- (1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekanntgegeben worden ist, Widerspruch erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 11**  
**Haftung für Schäden**

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten, sowie aller Schäden, die bei der Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 2 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.1993 außer Kraft.

Ehndorf, d. 12.12.2000

**GEMEINDE EHNDORF**

gez. Göttisch  
Bürgermeister